



Zeltplatzordnung

Autilus Freizeitanlage Autenhausen

1. Der Zeltplatz der Freizeitanlage Autenhausen mit seinen Einrichtungen darf nur zum Zweck der Erholung und der naturbezogenen Freizeitgestaltung benutzt werden. Mit dem Betreten der Zeltplatzanlage unterwirft sich der Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Zeltplatzordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
2. Jede Benutzung des Zeltplatzes oder seiner Einrichtungen bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Seßlach.
3. Die Stadt Seßlach erteilt die Genehmigung an Gruppen (Familien, Kinder- und Jugendgruppen mit mindestens einem volljährigen Verantwortlichen). Darüber hinaus gehende Nutzungen, die nicht zum Zwecke eines Zeltplatzes für die aufgeführten Gruppen fallen, bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Stadt Seßlach.
4. Die Benutzung des Zeltplatzes ist ausschließlich für die Übernachtung in Zelten oder Wohnwägen gestattet. Wohnwägen sind ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Plätzen abzustellen.
5. Motorisierte Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen auf den Zeltparkplatz. Zum Parken müssen die Fahrzeuge auf dem ausgewiesenen Parkplatz abgestellt werden.
6. Die Zeltplatzanlage und die Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Größere Verschmutzungen und fahrlässige Beschädigungen sind nach Entscheidung der Stadt entweder durch den Verursacher auf eigene Kosten zu beseitigen oder werden im Auftrag von der Stadt auf deren Rechnung beseitigt.
7. Die Benutzung des Zeltplatzes und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Den Anordnungen der Stadt bzw. deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
9. Die ständige Anwesenheit und Erreichbarkeit einer verantwortlichen erwachsenen Betreuungsperson muss gewährleistet sein.
10. Das Freibad darf nur innerhalb der offiziellen Öffnungszeiten betreten und benutzt werden.
11. Die Benutzung der Hütte, des Volleyballplatzes, der Feuerstellen sowie der Freizeiteinrichtungen bedürfen ebenfalls vorheriger Anmeldung.
12. Die Platzanlage und ihre Einrichtungen sind ständig sauber zu halten und bei Beendigung des Aufenthaltes in einwandfreien Zustand dem Beauftragten der Stadt zu übergeben.

13. Müll ist getrennt zu Sammeln: Papier/Pappe, Glas und Dosen, Grüner Punkt und selbst zu entsorgen.
14. Für Verluste und jegliche Schäden haftet der/ die Anmieter des Platzes.
15. Jedes Feuer muss in der Stadt Seßlach unter info@sesslach.de mindestens 24 Stunden vorher angemeldet werden. Das Feuerholz ist selbst mitzubringen. Es darf ausschließlich trockenes und naturbelassenes Holz verbrannt werden. Das Anzünden von Feuer ist nur in den eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen erlaubt. Feuer darf nie ohne Aufsicht sein! Beim Verlassen ist das Feuer vollkommen zu löschen. Zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober darf im Wald nicht geraucht werden.
16. Strom und Wasser sind sparsam zu verwenden.
17. Störender Lärm ist zu vermeiden. Auf Anwohner, Mitzelter und Badbesucher ist Rücksicht zu nehmen.
18. Nachtwanderungen sind mit dem zuständigen Forstrevier-Leiter des Landkreis Coburg abzusprechen.
19. Bei Nichtbeachtung der Zeltplatzordnung ist die Stadt berechtigt, geeignete Maßnahmen, wie Platzverweise oder Einbehaltung der Kautions vorzunehmen.
20. Die Kautions ist am Anreisetag in bar beim Bademeister zu hinterlegen



1. Bürgermeister der Stadt Seßlach